

# Die Straftat der Nötigung zur unzulässigen Streitwertbeschwerde

"Die kuhle Methode", Teil 2\*\*\*

**Fall 1:** Verfassungsrichter veranstalten vor dem Eingang zum Verfassungsgericht eine Sitzblockade, um zu verhindern, daß die Post Verfassungsbeschwerden zustellen kann. Liegt eine Nötigung vor?

**Fall 2:** Verfassungsrichter sind nur bereit, Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen, wenn Beschwerdeführer den Verfassungsrichtern zuvor die Füße küssen. Liegt eine Nötigung vor?

**Fall 3:** Der Rechtsweg ist erschöpft, weil das Beschwerdegericht die Sofortige Beschwerde verwarf und keine Rechtsbeschwerde zuließ (§ 574 ZPO). Der Streitwert wurde auf 500 Euro festgesetzt. Die Verfassungsrichter sind nur bereit, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer zuvor eine Streitwertbeschwerde erhebt. Liegt eine Nötigung vor?

**Fall 4:** Der Rechtsweg ist erschöpft, weil das Amtsgericht den Streitwert auf 500 Euro festsetzte und keine Berufung zuließ (§ 511 ZPO). Die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) ist hier unzulässig. Die Verfassungsrichter sind nur bereit, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer zuvor eine Streitwertbeschwerde erhebt. Liegt eine Nötigung vor?

\*\*\* vgl. "Die kuhle Methode", Teil 1 (<http://www.chillingeffects.de/kuhl.pdf>)

## Die Straftat der Nötigung zur unzulässigen Streitwertbeschwerde

Bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Straftat der Nötigung (§ 240 StGB) fällt auf, daß sich die Verfassungsrichter selbst nicht einig sind, wann eine Nötigung vorliegt und wann nicht, "da infolge Stimmgleichheit weder bei der Prüfung am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG noch bei der Auslegung und Anwendung der Verwerflichkeitsklausel ein Verstoß gegen das Grundgesetz festgestellt werden konnte" (1 BvR 713/83 vom 11.11.1986).

Das **Sondervotum** ("abweichende Meinung") ist bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Nötigung die Regel (z.B. 1 BvR 718/89 vom 10.01.1995, 1 BvR 1190/90 vom 24.10.2001, usw.).

Deshalb zitiere ich zunächst einige Definitionen aus einem einschlägigen Lehrbuch zum Strafrecht, damit wenigstens bei den strafrechtlichen Grundbegriffen eine Übereinstimmung geschaffen wird:

### Wessels/Hettinger, Strafrecht, BT 1, 38. Auflage, Definitionen aus Kapitel "Die Nötigung"

"§ 240 StGB schützt die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung vor Angriffen, die durch Drohung mit einem empfindlichen Übel begangen werden. ... **Nötigung** heißt, dem Betroffenen ein seinem Willen widerstrebendes Verhalten aufzwingen. ... **Drohung** ist das auf Einschüchterung des Opfers gerichtete Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende sich Einfluss zuschreibt. ... **Übel** ist jeder Nachteil, jede Einbuße an Werten. ... **Empfindlich** ist ein Übel, wenn es geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohnung erstrebten Verhalten zu bestimmen. ... Das angedrohte Übel kann in einem **Tun**, aber auch in einem **Unterlassen** bestehen."

Wenn das Karlsruher Bundesverfassungsgericht den Thüringer Verfassungsgerichtshof befolgt hätte, dann hätte es keine Straftat der Nötigung zur unzulässigen Streitwertbeschwerde begehen können:

### Beschluß VerfGH 19/08 des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 06.01.2009

"Der Rechtsweg ist erschöpft. Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichts nicht statthaft. Gem. § 511 Abs. 2 ZPO ist die Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,- EUR übersteigt (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) oder das Amtsgericht die Berufung zugelassen hat (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Beides ist hier nicht der Fall.

a) Das Amtsgericht hat die Berufung nicht zugelassen. Dem Beschwerdeführer ist nicht anzulasten, dass er keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat, denn darüber hat das Amtsgericht von Amts wegen zu befinden (vgl.: Gummer/Heßler in Zöller, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl. 2007, Rn. 39 zu § 511 ZPO).

b) Die Berufung war dem Beschwerdeführer auch nicht eröffnet, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes im Ausgangsverfahren 600,- EUR nicht überstiegen hat. ... Dann aber war es dem Beschwerdeführer auch nicht zuzumuten, seine zunächst erhobene Streitwertbeschwerde aufrechtzuerhalten. Es besteht keine Obliegenheit, ein offensichtlich aussichtsloses Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen (vgl.: BVerfG, Beschluss vom 15.03.2006 - 2 BvR 917/05 und 2 BvR 2174/05 -; ThürVerfGH, Beschluss vom 15.11.2006 - VerfGH 36/05 -).

Wenn Beschwerdeführer in bezug auf Verfassungsrichter Nötigungen begehen, liegt § 106 StGB vor ("*Wer ein Mitglied des Verfassungsgerichts durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt...*").

Wenn Verfassungsrichter in bezug auf Beschwerdeführer Nötigungen begehen, liegt § 240 StGB vor, und zwar als "*Nötigung im Amt*" (§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB). Bereits der Versuch ist strafbar.

Einige Übungsfälle zur Nötigung (Die Fälle 1 und 2 sind fiktive Fälle, die Fälle danach sind reale Fälle):

**Fall 1:** Verfassungsrichter veranstalten vor dem Eingang zum Verfassungsgericht eine Sitzblockade, um zu verhindern, daß die Post Verfassungsbeschwerden zustellen kann. Liegt eine Nötigung vor? Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

**Fall 2:** Verfassungsrichter sind nur bereit, Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen, wenn Beschwerdeführer den Verfassungsrichtern zuvor die Füße küssen. Liegt eine Nötigung vor? Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

**Fall 3:** Der Rechtsweg ist erschöpft, weil das Beschwerdegericht die Sofortige Beschwerde verwarf und keine Rechtsbeschwerde zuließ (§ 574 ZPO). Der Streitwert wurde auf 500 Euro festgesetzt. Die Verfassungsrichter sind nur bereit, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer zuvor eine Streitwertbeschwerde erhebt. Liegt eine Nötigung vor? Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

**Fall 4:** Der Rechtsweg ist erschöpft, weil das Amtsgericht den Streitwert auf 500 Euro festsetzte und keine Berufung zuließ (§ 511 ZPO). Die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) ist hier unzulässig. Die Verfassungsrichter sind nur bereit, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer zuvor eine Streitwertbeschwerde erhebt. Liegt eine Nötigung vor? Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

**Falls 5:** In 2 BvR 2672/07 lesen wir: "*Offensichtlich unzulässig ist ein Rechtsmittel dann, wenn der Beschwerdeführer nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre bei Einlegung des Rechtsmittels über die Unzulässigkeit nicht im Ungewissen sein konnte (vgl. BVerfGE 5, 17 <19 f.>; 19, 323 <330>; 63, 80 <85>; 91, 93 <106> )*". Der Rechtsweg ist erschöpft, weil das Amtsgericht den Streitwert auf 500 Euro festsetzte und weil außerdem auch das Landgericht den Streitwert auf 500 Euro festsetzte. Die Verfassungsrichter sind nur bereit, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer zuvor eine offensichtlich unzulässige Streitwertbeschwerde erhebt und die Richter am Amtsgericht und Landgericht zum Verbrechen der Rechtsbeugung dergestalt anstiftet, daß diese Richter "*zugunsten oder zum Nachteil einer Partei*" (§ 339 StGB) den Streitwert ändern. Bereits der Versuch der Anstiftung ist strafbar (§§ 26, 30, 339 StGB). Liegt eine Nötigung vor? Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

Die Nötigung ist rechtswidrig, wenn sie "*verwerflich*" ist, d.h. "*wenn die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht*" (§ 240 StGB a.F.).

Das Bundesverfassungsgericht nötigte mich bereits zweimal zur unzulässigen Streitwertbeschwerde, nämlich bei meiner ersten Verfassungsbeschwerde (Fall 3 i.V.m. Fall 5) und dann erneut bei der zweiten Verfassungsbeschwerde (Fall 4 i.V.m. Fall 5).

Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

In meinem Dokument "**Die kuhle Methode**" (<http://www.chillingeffects.de/kuhl.pdf>) habe ich unter Verweis auf meine erste Verfassungsbeschwerde den Streitwertbeschwerde-Fallstrick beschrieben, der nur dem Zweck dient, begründete und zulässige Verfassungsbeschwerden verwerfen zu können.

Sowohl bei meiner ersten Verfassungsbeschwerde (Fall 3 i.V.m. Fall 5) als auch bei meiner zweiten Verfassungsbeschwerde (Fall 4 i.V.m. Fall 5) hatte das Bundesverfassungsgericht die "[Voß]kuhle Methode" praktiziert, obwohl dem Bundesverfassungsgericht bewußt war, daß in beiden Fällen der **Rechtsweg erschöpft war**, und obwohl dem Bundesverfassungsgericht bewußt war, daß in beiden Fällen die **Streitwertbeschwerde unzulässig war**.

Als das Bundesverfassungsgericht den meiner Verfassungsbeschwerde beigefügten Beschluß des Landgerichts Heidelberg sah, erkannte das Bundesverfassungsgericht, daß das Landgericht nicht nur den Streitwert für die Sofortige Beschwerde auf 500 Euro festgesetzt hatte ("*Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 500,00 € festgesetzt*"), sondern auch den von dem Amtsgericht für die Klage auf 500 Euro festgesetzten Streitwert bestätigte ("*Den Streitwert hat das Gericht entsprechend dem Wert der Hauptsache festgesetzt*", siehe unten Seite 7).

Dem Bundesverfassungsgericht war bewußt, daß eine Streitwertbeschwerde zwecks Erhöhung des Streitwerts **nicht** zulässig war, z.B. zur Erhöhung auf über 600 Euro (§ 511 ZPO).

Dem Bundesverfassungsgericht war auch bewußt, daß der Beschluß des Landgerichts Heidelberg, der meine Sofortige Beschwerde verworfen hat, eine Rechtsbeschwerde **nicht** zugelassen hatte (§ 574 ZPO i.V.m. § 572 Abs. 4 und § 567 ZPO).

Da Nichtzulassungsbeschwerden zur Erzwingung einer Rechtsbeschwerde **nicht** zulässig sind, wie man jedem ZPO-Anfängerlehrbuch ansehen kann (z.B. Adolphsen, Zivilprozessrecht, 2012, Seite 288: "*Eine Nichtzulassungsbeschwerde wie im Revisionsverfahren gibt es nicht*"), war dem Bundesverfassungsgericht bewußt, daß der Rechtsweg erschöpft war.

Im Bewußtsein, daß der Rechtsweg erschöpft war, teilte mir dann aber das Bundesverfassungsgericht wider besseres Wissen mit, daß der Rechtsweg nicht erschöpft wäre (siehe unten Seite 6) und daß das Bundesverfassungsgericht nicht bereit wäre, meine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn ich nicht zuvor eine Streitwertbeschwerde erheben würde, obwohl dem Bundesverfassungsgericht bewußt war, daß die Streitwertbeschwerde nicht zulässig war.

Gemäß § 240 StGB drohte das Bundesverfassungsgericht mit dem empfindlichen Übel der Unterlassung der Annahme meiner Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) und nötigte mich durch Androhung der Nichtannahme zu einer unzulässigen Streitwertbeschwerde.

Da ich dem Bundesverfassungsgericht nicht rechtzeitig einen Bescheid des Landgerichts Heidelberg zur Streitwertbeschwerde vorlegen konnte, hat das Bundesverfassungsgericht seine Drohung wahr gemacht und meine Verfassungsbeschwerde mit einem einzigen lapidaren Satz vom Tisch gefegt:

*"Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen"*

Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

Gegen die Willkür des Heidelberger Gerichts, das den Streitwert von 5000 auf 500 Euro herabsetzte, um die Berufung und die Revision zu verhindern, konnte ich mich nicht wehren, weil eine Partei (im Gegensatz zum Anwalt, § 32 RVG) durch einen zu niedrigen Streitwert nicht beschwert sein kann und eine Streitwertbeschwerde einer Partei zwecks Streitwerterhöhung nicht zulässig ist (siehe z.B. den Beschluß 10 T 122/10 des Landgerichts Stuttgart vom 17.05.2010 unten auf Seite 8).

Amtsgericht und Landgericht durften deshalb meiner unzulässigen Streitwertbeschwerde, zu der ich vom Bundesverfassungsgericht unter Verstoß gegen § 240 StGB genötigt wurde, nicht stattgeben.

Hätten Amtsgericht und/oder Landgericht meiner unzulässigen Streitwertbeschwerde stattgegeben, hätten die Richterinnen Stefanie Baum und/oder Katja Jobelius das Verbrechen der Rechtsbeugung "*zugunsten oder zum Nachteil einer Partei*" (§ 339 StGB) begangen, da die Erhöhung des Streitwerts für die Klägerin ein finanzieller Nachteil gewesen wäre, weil sie ihren Anwalt selbst entlohnen mußte ("*Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben*").

Eine Erhöhung des Streitwerts hätte ich durch die Streitwertbeschwerde, zu der ich von dem Bundesverfassungsgericht unter Verstoß gegen § 240 StGB genötigt wurde, nur erzielen können, wenn es mir gelungen wäre, die Richterinnen Baum und Jobelius zum Verbrechen der Rechtsbeugung anzustiften, wobei ich mich bereits durch den Versuch strafbar gemacht hätte (§§ 26, 30, 339 StGB).

Ohne die Begehung einer Straftat (z.B. Anstiftung zur Rechtsbeugung, z.B. Erpressung usw.) hätte ich die Richterinnen Baum und Jobelius nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts veranlassen können.

Dem Bundesverfassungsgericht war bewußt, daß es mich zu einer unzulässigen Streitwertbeschwerde genötigt hatte und daß ich eine **Erhöhung** des Streitwerts nur durch die Begehung einer Straftat (Erpressung o.ä.) hätte erreichen können.\*\*\*

Die Nötigung des Bundesverfassungsgerichts war "*verwerflich*", weil "*die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht*" (§ 240 StGB a.F.).

Das Bundesverfassungsgericht hätte **nicht** wider besseres Wissen behaupten dürfen, daß der Rechtsweg **nicht** erschöpft war (siehe unten Seite 6), und das Bundesverfassungsgericht hätte mich **nicht** zu einer unzulässigen Streitwertbeschwerde nötigen dürfen. Diese Nötigung war verwerflich.

Einige Verfassungsrichter werden durch Sondervotum die Meinung vertreten, daß Nötigung vorliegt.

\*\*\* Übrigens wäre auch ein Antrag auf **Herabsetzung** des Streitwerts verworfen worden, weil das Gericht den Streitwert bereits von 5000 Euro auf 500 Euro herabgesetzt hatte (gemäß § 34 Abs. 1 GKG "*beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro*", gemäß § 13 Abs. 1 RVG "*beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro 45 Euro*"). Weil die Richterinnen Baum und Jobelius den von 5000 auf 500 Euro herabgesetzten Streitwert für "*angemessen*" erklärten, hätte ich nur durch eine Erpressung o.ä. die Herabsetzung des Streitwerts z.B. auf 50 Euro erreichen können. Hinzu kommt, daß sich durch eine Herabsetzung des Streitwerts an der Erschöpfung des Rechtswegs ohnehin nichts geändert hätte.

## **Auszug aus dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts**

Eine behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung kann mit einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des zulässigen Rechtswegs vor den Fachgerichten angefochten werden (vgl. Abschnitt III Ziff. 2 des Merkblatts). Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde muss ein Beschwerdeführer die Beseitigung des Hoheitsaktes, dessen Grundrechtswidrigkeit er geltend macht, zunächst mit den ihm durch das Gesetz zur Verfügung gestellten anderen Rechtsbehelfen zu erreichen versuchen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur zulässig ist, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Sie gewährt nicht einen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtswegen.

Ihrem Vorbringen kann nicht entnommen werden, warum es Ihnen nicht möglich ist, die nach der im Beschluss vom Landgericht Heidelberg enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung vorgesehene Beschwerde beim zuständigen Landgericht Heidelberg einzulegen. Mit vorgenanntem Beschluss wurde der Beschwerdewert auf 500 € festgesetzt, sodass Ihnen nach der Rechtsbehelfsbelehrung noch eine Beschwerde (Beschwerdewert 200 € ist überschritten) möglich wäre. Ob Sie diese geprüft haben und warum Sie diese gegebenenfalls nicht erhoben haben, lässt sich Ihrem Vorbringen nicht entnehmen.

## **Auszug aus dem Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts**

### **2. Erschöpfung des Rechtswegs**

#### **a) Allgemeines**

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Er-

## Auszug aus dem Beschluß des Landgerichts Heidelberg

Den Streitwert hat das Gericht entsprechend dem Wert der Hauptsache festgesetzt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09. September 2013 – 17 W 16/13 –, NJW-RR 2014, 109, Tz. 22 bei juris)

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

einzulegen.

siehe <http://www.chillingeffects.de/kuhl.pdf>, Seite 4

## Auszug aus dem Beschluß des Landgerichts Heidelberg

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beklagte ist nicht beschwert.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn eine Beschwer vorliegt (OLG Koblenz, Beschluss vom 06.03.2002 - 5 W 100/02 -, juris). Eine solche Beschwer liegt beispielsweise in der Pflicht zur Zahlung von Gerichtskosten und/oder Anwaltskosten (Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG 3. Aufl. 2014, § 68 GKG Rz. 16). Die unterliegende Partei kann Beschwerde deshalb nur mit dem Ziel einlegen, dass der Streitwert herabgesetzt wird (BGH, Beschluss vom 20.12.2011 - VIII ZB 59/11 -; BGH, Beschluss vom 12.02.1986 - IVa ZR 138/83 -; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 11.05.2004 - 7 W 5/04 -; allesamt juris). An einer Erhöhung des Streitwerts hat die unterliegende Partei kein schutzwürdiges Interesse (OLG Rostock, Beschluss vom 15.04.2008 - 3 W 36/08 -, juris; OLG Koblenz a. a. O.).

So liegt der Fall auch hier. Eine Erhöhung des Streitwerts von 500,00 € auf 666,66 € kann der unterliegende Beklagte mangels Beschwer nicht verlangen.

Auch für eine Änderung des Streitwerts von Amts wegen besteht keine Veranlassung. Der festgesetzte Wert von 500,00 € ist angemessen und sachgerecht.

## Auszug aus dem Beschluß des Landgerichts Stuttgart

### Leitsatz

**Die Streitwertbeschwerde einer PARTEI mit dem Ziel der ERHÖHUNG des Streitwertes ist mangels Beschwer REGELMÄSSIG UNZULÄSSIG.**

### Tenor

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Streitwertfestsetzung im Urteil des Amtsgerichts Esslingen vom 2.3.2010 (Az.: 7 C 950/09 WEG) wird verworfen.
2. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### Gründe

Mit Urteil vom 2.3.2010 hat das Amtsgericht den Streitwert für das Klagverfahren, welches mehrere WEG Beschlussanfechtungen zum Gegenstand hatte, auf insgesamt 6.767,25 EUR festgesetzt. Gegen diese Entscheidung haben die Beklagtenvertreter mit Telefax vom 9.4.2010 namens der Beklagten Beschwerde eingelegt, mit dem Antrag den Geschäftswert zu TOP 6 der Beschlussanfechtung auf 4.000 EUR statt auf 2.000 EUR festzusetzen.

**Das Rechtsmittel der Beklagten ist unzulässig, weil die Beklagten als Kostenschuldner durch einen zu niedrig festgesetzten Wert nicht beschwert sein können (BGH NJW-RR 2005, 80; Hartmann, Kostengesetze, 39. Aufl., § 68 GKG, Rn. 5).**

Eine Beschwer folgt auch nicht daraus, dass sich bei höherer Bewertung der Beschlussanfechtung zu TOP 6 die Quote in der Kostenentscheidung des Urteils vom 2.3.2010 zugunsten der Beklagten verschoben hätte.

Mit der Beschwerde gegen eine – nach ihrer Auffassung zu niedrige – Festsetzung eines Teilstreitwertes könnten die Beklagten also eine Verbesserung ihrer Rechtsposition im Rahmen einer Beschwerde nach § 91a Abs. 2 ZPO gegen den auf § 91a Abs. 1 ZPO beruhenden Teil der Kostenentscheidung nicht erreichen.

Die Streitwertbeschwerde war daher mit der sich aus § 68 Abs. III GKG ergebenden Gebührenfolge zu verwerfen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der weiteren Beschwerde (§§ 68 Abs. I S. 5, 66 IV S. 1 GKG) liegen nicht vor.